

Standorte von Privatuniversitäten

Standortfestlegung im Akkreditierungsbescheid

Gemäß § 5 Abs. 2 Universitäts-Akkreditierungsgesetz wird der Standort einer Privatuniversität im Akkreditierungsbescheid festgelegt.

Mehrere Standorte im Erstakkreditierungsverfahren

Sollen im Rahmen des Erstakkreditierungsverfahrens einer Privatuniversität mehrere Niederlassungen an verschiedenen Standorten im In- oder Ausland errichtet werden, ist für alle Niederlassungen die Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen nachzuweisen.

Zusätzlich zur Checkliste für Institutionen sind dem ÖAR insbesondere folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Einbeziehung des neuen Standorts in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität
- Koordination aller für den Studienbetrieb relevanten organisatorischen Abläufe zwischen Hauptstandort und neuem Standort (Satzung)
- Verträge mit Kooperationspartnern am neuen Standort (sofern relevant)
- Bei Standortgründungen im Ausland ist zusätzlich die Einhaltung der jeweiligen einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften nachzuweisen

Die genannten Informationen sind von der Privatuniversität auch im Falle der Durchführung von Lehre und Forschung durch Kooperationspartner bzw. beauftragte Dritte (Dienstleister, Franchisenehmer) vorzulegen.

Standortgründungen oder Standortwechsel bestehender Privatuniversitäten

Im Falle eines weiteren Angebotes an einem anderen als im Akkreditierungsbescheid bezeichneten Standort oder eines Standortwechsels einer Privatuniversität ist ein entsprechender Antrag auf Akkreditierung des/der neuen Standorts/Standorte an den ÖAR zu stellen. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

A Standortgründung(en) bei unveränderter Beibehaltung des akkreditierten Studienprogramms und des akkreditierten Grades

Erfolgt diese Standortgründung unter unveränderter Beibehaltung des akkreditierten Studienprogramms und des akkreditierten Grades, ist im Zuge dieses Verfahrens von der Privatuniversität der Nachweis zu erbringen, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen am neuen Standort gegeben sind und der Studienbetrieb am neuen Standort ohne Ressourcenabzug zu Lasten bestehender Standorte erfolgt.

Dazu sind dem ÖAR insbesondere folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Studiengangsverantwortliche/r
- Stammpersonal (Name, Qualifikation, Dienstvertrag bzw. Vorvertrag, Beschäftigungsausmaß, Zuordnung zu Lehrveranstaltungen bzw. Forschungsbereichen) gemäß Basiskriterium 4
- Externe Lehrende (Name, Qualifikation, Vertrag bzw. Vorvertrag, Beschäftigungsausmaß, Zuordnung zu Lehrveranstaltungen bzw. Forschungsbereichen)
- Betreuungsrelation des wissenschaftlichen/künstlerischen Stammpersonals (differenziert nach Personalkategorien) zu Studierenden
- Studienorganisation (zeitliche Struktur, Fernlehre, Prüfungsmodalitäten etc.)
- Forschungstätigkeit des Stammpersonals am neuen Standort
- Einbeziehung des neuen Standorts in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität
- Koordination aller für den Studienbetrieb relevanten organisatorischen Abläufe zwischen Hauptstandort und neuem Standort (Satzung)
- Raum- und Sachausstattung
- Zahl der Studienplätze
- Finanzierung
- Verträge mit Kooperationspartnern am neuen Standort (sofern relevant)
- Bei Standortgründungen im Ausland ist zusätzlich die Einhaltung der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften nachzuweisen

Die genannten Informationen sind von der Privatuniversität auch im Falle der Durchführung von Lehre und Forschung durch Kooperationspartner bzw. beauftragte Dritte (Dienstleister, Franchisenehmer) vorzulegen.

B Standortgründung(en) mit geänderten oder zusätzlichen Studienprogrammen

Im Falle der Gründung eines weiteren Standortes mit geänderten oder zusätzlichen Studienprogrammen ist die Akkreditierung des/der neuen bzw. geänderten Studiengänge unter Angabe der in der Checkliste für die Akkreditierung von Studiengängen enthaltenen Informationen zu beantragen.

Zusätzlich sind dem ÖAR insbesondere folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Einbeziehung des neuen Standorts in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität
- Koordination aller für den Studienbetrieb relevanten organisatorischen Abläufe zwischen Hauptstandort und neuem Standort (Satzung)
- Verträge mit Kooperationspartnern am neuen Standort (sofern relevant)
- Bei Standortgründungen im Ausland ist zusätzlich die Einhaltung der jeweiligen einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften nachzuweisen

Die genannten Informationen sind von der Privatuniversität auch im Falle der Durchführung von Lehre und Forschung durch Kooperationspartner bzw. beauftragte Dritte (Dienstleister, Franchisenehmer) vorzulegen.

Weiterbildungsangebote außerhalb akkreditierter Standorte

Abweichend von den oben genannten Erfordernissen können in Ausnahmefällen weiterbildende Studienangebote (Universitätslehrgänge im Sinne des § 56 Universitätsgesetz 2002) zur Gänze oder zum Teil auch außerhalb der akkreditierten Standorte durchgeführt werden, sofern der Lehr- und Forschungsbetrieb und der Fortbestand der Akkreditierungsvoraussetzungen am Hauptstandort bzw. den akkreditierten Standorten hierdurch gewährleistet sind und die dislozierte Durchführung mit den Erfordernissen und dem pädagogischen Konzept des betreffenden Universitätslehrgangs vereinbar ist.